

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 22 - 2. vereinfachte Änderung -
der Gemeinde Timmendorfer Strand für das Gebiet So -
Sport und Freizeit

1. Entwicklung des Planes

Die vorliegende 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 entspricht den Darstellungen des genehmigten Flächennutzungsplanes der Gemeinde Timmendorfer Strand vom 14.4.67, Az.: IX 31 a - 312/2 - 03.10

2. Begründung für die im Plangebiet vorgesehenen Maßnahmen

Im Ursprungsplan führt nördlich der Planstraße ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Schlesweg bis zum als So-Sport- und Freizeit festgesetzten Gebiet.

Da bei dieser Planung die Belange der Feuerwehr nicht genügend berücksichtigt wurden, wird nunmehr dieses Geh- und Fahrrecht durch einen weiteren Planeinschrieb auch z.G. der Feuerwehr gesichert.

Da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und keine städtebaulichen Gründe gegen diese Änderung sprechen, kann in diesem Fall das Verfahren nach § 13 BBauG zur Anwendung kommen. Die Nutzung der anderen benachbarten Grundstücke wird durch diese Änderung nicht berührt. Den Eigentümern wird jedoch nach § 13 (2) BBauG die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Nach dem Willen des Gesetzgebers kommen für dieses Verfahren nur Änderungen und Ergänzungen von untergeordneter Bedeutung in Betracht, die das zugrundeliegende "Leitbild" der Planung nicht verändern oder zum Verlust des "planerischen Grundgedankens" führen. Dieses ist für die vorliegende Änderung zutreffend. Der zusätzliche Planeinschrieb verändert weder das Leitbild der Planung noch geht der planerische Grundgedanke verloren.

3. Ver- und Entsorgung

Siehe Ursprungsplan

4. Der Gemeinde voraussichtlich entstehende Kosten

Durch diese 2. vereinfachte Änderung werden keine der Gemeinde kostenverursachende Maßnahmen erwartet.

Timmendorfer Strand, den *21.5.1984*.....

- Der Bürgermeister -

Horn

